

Vergabe Navigator

ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE RECHTSSICHER VERGEBEN – FACHINFORMATIONEN FÜR DIE VERGABESTELLEN

HERAUSGEBER

Rechtsanwalt
Norbert Dippel

Ltd. städt. Rechtsdirektor
Martin Krämer

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Ralf Leinemann

Rechtsanwalt
Dr. Rainer Noch

Beigeordneter a.D., DStGB
Norbert Portz

Stadtrechtsdirektor
Dr. Kay-Uwe Rhein

Dipl.-Ing.
Ulrich Welter



■ *Rechtsanwalt Martin Krämer, Hürth*

Was geht, was geht nicht?

„Evergreens“ – Die Nachforderung
fehlender Unterlagen

5

■ *Rechtsanwalt Simon Gesing*

Eindeutig mehrdeutig

OLG Düsseldorf: Ausschluss der
Nachforderung muss unstrittig sein!

17

■ *Rechtsanwalt Dr. Rainer Noch*

Insistieren erlaubt



Bei der Preisauflärung ist
unbegrenzt „Nachfassen“ erlaubt

26

323

Reguvis

Kooperationspartner des
Bundesanzeiger Verlages

	NACHRICHTEN • AKTUELLES	3
	GRUNDSÄTZE DER BESCHAFFUNG UND VERGABE	
	<i>Rechtsanwalt Martin Krämer</i>	
	Was geht, was geht nicht?	
	„Evergreens“ – Die Nachforderung fehlender Unterlagen.	5
	<i>Dr. Kay-Uwe Rhein</i>	
	Die besondere Rolle des Sonderrechts	
	Zum Umgang mit Vorgaben des Abfallrechts im Leistungsverzeichnis	10
	<i>Dipl.-Ing. Ulrich Welter</i>	
	Weniger ist mehr	
	Vergabeunterlagen für Planungen: Quantität geht nicht vor Qualität!	14
	RECHTSPRECHUNG	
	<i>Rechtsanwalt Simon Gesing</i>	
	Eindeutig mehrdeutig	17
	<i>Rechtsanwalt Kai Blume</i>	
	Eine Frage der Transparenz	18
	<i>Rechtsanwältin Anne Müller</i>	
	Zweideutige Auskünfte	20
	<i>Rechtsanwalt Moritz Schmidt</i>	
	Weiter Spielraum bei Notenvergabe	22
	<i>Rechtsanwalt Lucas Orf</i>	
	Direktvergabe nur nach Marktanalyse	24
	DER TYPISCHE FALL	
	<i>Rechtsanwalt Dr. Rainer Noch</i>	
	Insistieren erlaubt	26
	DER VERGABE-CHECK	
	<i>Rechtsanwalt Dr. Rainer Noch</i>	
	Erlaubte Bevorzugung	28
	MEDIENNAVIGATOR	31
	TERMINE	33

IMPRESSUM

Vergabe Navigator

Öffentliche Aufträge rechtssicher vergeben – Fachinformationen für die Vergabestelle – herausgegeben in Verbindung mit RA Norbert Dippel, Abteilungsleiter Vergabe bei der HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH, Bonn; Stadtrechtsdirektor Dr. Kay-Uwe Rhein, Leiter Vergaberecht der Stadt Mönchengladbach; Rechtsanwalt, Ltd. St. Rechtsdirektor Martin Krämer, ehemaliger Leiter Zentrales Vergabeamt, Bundesstadt Bonn; RA Prof. Dr. Ralf Leinemann, Kanzlei Leinemann & Partner, Berlin; RA Dr. Rainer Noch, Oppler Büchner Rechtsanwälte PartGmbH, München; Dipl.-Ing. Ulrich Welter, Berater, ö.b.v.S. für Ingenieurhonorare nach HOAI, ingside, Büsum; Norbert Portz, Leiter des Vergabedezernats des Deutschen Städte- und Gemeindebundes a.D., Ehrenamtlicher Beisitzer der Vergabekammer des Bundes, Bonn/Berlin

Redaktion

RA Oliver Hattig
Hattig und Dr. Leupolt Rechtsanwälte
Ebertplatz 14–16, 50668 Köln
Telefon: 0221 78955-01, Telefax: 0221 78955-06
E-Mail: hattig@hattig-leupolt.de

Redaktion Reguvis Fachmedien GmbH

Lea Rasche
Telefon: 0221 97668-423, Telefax: 0221 97668-271
E-Mail: lea.rasche@reguvis.de

Verantwortlich für den Inhalt

Dr. Sascha Theißen, Köln

Manuskripte

Manuskripte sind unmittelbar an die Redaktion im Verlag zu senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. Der Verlag behält sich das Recht zur redaktionellen Bearbeitung der angenommenen Manuskripte vor.

Erscheinungsweise

zweimonatlich, jeweils zum 10. der ungeraden Monate

Bezugspreise/Bestellungen/Kündigungen

Einzelheft 45,- € inkl. MwSt. und Versandkosten (Inland 1,40 € pro Ausgabe/Ausland 4,50 € pro Ausgabe). Der Jahresabopreis beträgt 244,20 € inkl. MwSt. und Versandkosten (Inland 1,40 € pro Ausgabe/Ausland 4,50 € pro Ausgabe) (für Mitglieder des Forum Vergabe e.V., VBI und Studenten beträgt der Jahresabopreis 201,80 € inkl. MwSt. und Versandkosten [Inland 1,40 € pro Ausgabe/Ausland 4,50 € pro Ausgabe]). Bestellungen über jede Buchhandlung oder beim Verlag. Der Bezugszeitraum beträgt jeweils 12 Monate. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens am 15. des Vormonats, in dem das Abonnement endet, beim Verlag eingegangen sein.

Verlag: Reguvis Fachmedien GmbH

Postfach 10 29 52, 50469 Köln
Geschäftsführung: Dr. Sascha Theißen

Abo-Service

Telefon: 0221 97668-240, Telefax: 0221 97668-271
E-Mail: vergabe@reguvis.de

Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Mit der Annahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Vervielfältigungsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere im Wege elektronischer Verfahren einschließlich CD-ROM und Online-Dienste.

Cover-Copyright: © Suelzengenappel / AdobeStock

Haftungsausschluss

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Anzeigenleitung

André Fischer, andre.fischer@reguvis.de
Reguvis Fachmedien GmbH
Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: 0221 97668-343, Telefax: 0221 97668-288

Anzeigenpreise

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 17 vom 01.01.2022

Herstellung

Günter Fabritius, Telefon: 0221 97668-182

Satz

TGK Wienpahl, Köln

Druck

Appel & Klinger Druck und Medien GmbH

ISSN:1861-6658

Weniger ist mehr

Vergabeunterlagen für Planungen: Quantität geht nicht vor Qualität!



Dipl.-Ing. Ulrich Welter, ö.b.u.v. Sachverständiger für Honorare nach HOAI, inside® Büsum

Allerorten fehlen Fachleute, auch Ingenieure. Auftraggeber suchen händeringend freie Planungskapazitäten – es gibt keine. Die dringenden Investitionen in die Infrastruktur müssen unterbleiben, weil Ingenieure fehlen. Und die, die wir haben, lassen wir nicht in Ruhe ihre Arbeit tun. Wir lassen es zu, dass sie Tausende von Stunden in mehr oder weniger sinnfreie Angebotsverfahren stecken, von denen nur jeweils ein Bieter den Auftrag erhält. Müssen wir das nicht ändern?

Ein Beispiel

Ein Landkreis schreibt die Planungs- und Überwachungsleistungen für die Erneuerung einer Kreisstraße auf einer Länge von 1.994 Metern öffentlich aus. Ausgeschrieben sind die Grundleistungen der Leistungsphasen 3 bis 8 im Leistungsbild Verkehrsanlagen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie die örtliche Bauüberwachung, ein Baugrundgutachten und eine Vermessung.

Das voraussichtliche Honorar liegt bei netto ca. 70.000,- €, also deutlich unter dem EU-Schwellenwert. Die zur Angebotsabgabe auf der Vergabeplattform zur Verfügung gestellten Unterlagen haben einen Umfang von 18 Dateien mit insgesamt 163 Seiten. Davon sind eine Handvoll lediglich zu unterschreiben, eine Seite (Preisblatt) ist auszufüllen, der Rest besteht aus allerlei zu beachtenden Bedingungen. Das alleinige Zuschlagskriterium ist der Preis. Ist das alles noch vernünftig oder gar sinnvoll?

1. Was sucht der Auftraggeber?

Man gewinnt den Eindruck und man muss ihn gewinnen, dass Auftraggeber nicht das eigentliche Projekt, die Planer einer Straße oder Brücke o.Ä., sondern ein möglichst unangreifbares Vergabeverfahren im Fokus haben, und zwar: Koste es, was es wolle.

Es ist anders gar nicht zu erklären, dass Formblätter und Vertragsbedingungen den Großteil der Vergabeunterlagen ausmachen. Das Preis-/Honorarangebot ist im hier dargelegten Beispielfall gerade mal eine Seite von insgesamt 163 Seiten.

„Lasst das alles weg!“, möchte man rufen. Beschreibt das Ziel, den Umfang und die Qualität der Leistungen und die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele (vgl. § 650p des Bürgerlichen Gesetzbuches, BGB) und der ganze Rest wird – soweit vergaberechtlich zulässig – nach Zuschlagserteilung verhandelt und vereinbart. Aber gerade das möchte der Auftraggeber nicht. Oft muss der Bieter den Vertragsentwurf schon zur Angebotsabgabe unterschreiben, ohne zu wissen, ob sein Angebot ernsthaft in Frage kommt. Das ist nicht jedem verständlich zu machen.

Natürlich spielt der Preis eine Rolle, natürlich muss der Auftraggeber hierauf achten. Aber muss es ein Formblatt geben zur Erklärung einer Frauenförderung oder einen Verhaltenskodex bezüglich Korruption? Ist das nicht im ureigenen Interesse der Bieter und sollten sie nicht selbst dafür verantwortlich sein? Offensichtlich nicht.

Vergleichbare Angebote sind für den Auftraggeber wichtig. Alle bieten das Gleiche an und unterscheiden sich nur im Preis. Zu prüfen sind die Angebote lediglich auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit. Eine einfache und schnelle Prüfung. Alle Risiken liegen beim Bieter. Das scheint das Ziel zu sein. Aber was hat ein solches Vorgehen noch mit einem Leistungswettbewerb zu tun? Planungsleistungen müssen gemäß § 76 der Vergabeverordnung (VgV) und § 50 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) im Leistungswettbewerb vergeben werden – genau das aber scheint keine Rolle zu spielen.

2. Die Unterlagen

Auf der Vergabeplattform werden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt

- **Anschreiben:** Das Verzeichnis ist leer
- **Leistungsbeschreibungen:**
 - Aufgabenstellung
 - Übersichtslageplan
- **Sonstiges:**
 - Information DSGVO
 - Erklärung Frauenförderung
 - Vertragsbedingungen:
 - Mustervertrag (HVA F-StB)
 - Leistungsbild Verkehrsanlagen
 - Übergabe Planungsunterlagen
 - Verhaltenskodex
 - Zusätzliche Vertragsbedingungen
 - Bewerbungs- und Vergabebedingungen
 - HVA F-StB Vertragsbedingungen
- **Vom Bieter auszufüllende Dokumente:**
 - Preisblatt
 - Formblatt Eigenerklärung
 - Vereinbarung (Brandenburgisches Vergabegesetz – BbgVergG).
 - Niederschrift Verpflichtung
 - Verzeichnis andere Unternehmer
 - Verpflichtungserklärung andere Unternehmer
 - Erklärung Bietergemeinschaft

3. Bewertung einzelner Unterlagen

Vorweg zu schicken ist, dass der hier vorliegenden Beitrag nicht auf etwaige Unzulänglichkeiten der konkreten Ausschreibung abzielt. Vielmehr soll in Frage gestellt werden, ob Fülle und Inhalt tatsächlich erforderlich sind. Die hier in Bezug genommene Ausschreibung dient lediglich als Beispiel. Die Kritik richtet sich gleichwohl gegen die regelmäßig von öffentlichen Auftraggebern verwendeten und ausufernden Bewerbungs- und Angebotsunterlagen.

3.1 Leistungsbeschreibung/ Aufgabenstellung

- In der Leistungsbeschreibung sind die Ausbaulänge, die Fahrbahnbreite und die Bauweise angegeben, mehr nicht. Eine Bedarfsplanung fehlt.
- In den Angebotsunterlagen ist die Rede von einer „Ausbauvariante“, ohne dass angegeben wird, wie diese aussieht. Dadurch, dass die Leistungsphase 2 nicht ausgeschrieben ist und auch nicht beauftragt werden

soll, muss davon ausgegangen werden, dass eine Vorplanung bereits vorliegt. Sicher scheint dies allerdings nicht, erläutert ist dies an keiner Stelle.

- Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob der „Anschluss an eine vorh. Landstraße“ mitzuplanen ist. Eine Trennung honorarwirksamer Objekte geht aus den Angebotsunterlagen nicht hervor.
- Einziges Zuschlagskriterium ist der Preis (Wichtung = 100 %). Dies widerspricht der Bestimmung in § 76 VgV, nach der Planungsleistungen im Leistungswettbewerb zu vergeben sind. Die Vorschrift in § 50 UVgO besagt nichts anderes, sondern gemäß dem Einföhrungserlass vielmehr, dass sich die UVgO strukturell an der VgV orientiert. Damit gilt die Pflicht zur Vergabe im Leistungswettbewerb im Unterschwellenbereich erst recht. Eine Wichtung des Preises mit mehr als 50 % ist deshalb meines Erachtens rechtswidrig.

Der Leistungsbeschreibung/Aufgabenstellung sind 16 Anlagen beigefügt, nämlich

- 01 Preisblatt Verkehrsanlagen
- 02 Formblatt Eigenerklärungen
- 03 Vereinbarung BrgVergG
- 04 Niederschrift Verpflichtung
- 05 Verzeichnis Leistungen andere Unternehmen
- 06 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- 07 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- 08 Mustervertrag
- 09 LB Verkehrsanlagen
- 10 Übergabe Planunterlagen
- 11 Verhaltenskodex
- 12 Zusätzliche Vertragsbedingungen LDS
- 13 Bewerbungs-/Vergabebedingungen LDS
- 14 HVA-F-StB-Vertragsbedingungen
- 15 Information DSGVO
- 16 Erklärung Frauenförderverordnung

3.2 Mustervertrag

Der Ausschreibung liegt das vollständige Vertragsmuster des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), Stand 01-21, bei. Die darin in § 2 „Bestandteile des Vertrags“ angekreuzten Unterlagen (Anlagen) stimmen mit den der Ausschreibung

beigefügten 16 Unterlagen (s.o. Ziffer 3.1) nicht überein. Vertragsbestandteile sollen werden:

1. Leistungsbeschreibungen/Honorarermittlungen (Anlage 1 und 2),
2. Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2021 (AVB F-StB),
3. Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Verkehrsanlagen, Ausgabe 2021 (TVB-Verkehrsanlagen),
4. Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012),
5. Brandenburgisches Vergabegesetz, Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz wird Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 3),
6. Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (Anlage 4),
7. Übergabe Planunterlagen (Anlage 5),
8. Verhaltenskodex (Anlage 6),
9. Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landkreises xy (Anlage 7),
10. Angebot vom (Anlage 8).

Es bleibt offen, warum im Rahmen des Angebots Erklärungen abgegeben werden sollen bzw. Unterlagen auszufüllen/zu unterschreiben sind, die später nicht Vertragsbestandteil werden sollen.

Die Wirksamkeit der im Vertrag vorgesehenen Regelung zur Vertragsstrafe bei Verzug ist zumindest zweifelhaft. Sie lautet:

„Wird die Planungsleistung nicht zum vereinbarten Termin, sondern verspätet erbracht, verringert sich der Honoraranspruch für jeden Tag der Terminüberschreitung um jeweils 0,3 % des ursprünglichen Nett Honorars. Die Verringerung wird auf den Höchstbetrag von 10 % des Nett Honorars begrenzt. Als Verzug gelten auch die Unvollständigkeit der Planungsleistung sowie deren Fehlerhaftigkeit bis zur Erbringung der vollständigen, mangelfreien Leistung.“

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 6.12.2012 (VII ZR 133/11) zur Obergrenze bei einer Vertragsstrafe auf Zwischentermine gilt als Leitlinie, dass Vertragsstrafen von 0,2 % der Auftragssumme pro Arbeitstag des Verzugs und maximal 5 % der Auftragssumme wirksam sind. Dabei muss sich die Vertragsstrafe aber auf die zum Zeitpunkt des Verzugs angefallene Auftragssumme beschränken.

Auch die Bedingung, dass die „abgestimmte und vom Auftraggeber bestätigte Kostenberechnung“ die Grundlage der Honorarabrechnung sein soll, widerspricht dem Urteil des BGH vom 16.11.2016 (VII ZR 314/13), wonach der Auftraggeber gerade keinen einseitigen Einfluss auf die Kostenberechnung nehmen kann.

3.3 Vereinbarung BbgVergG

In Ziff. 2 dieser Unterlage (Langname: „Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz“) heißt es:

„2. Nachweise (Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen)

...

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns mit mindestens einer (Teil-)Rechnung über erbrachte Leistungen während der Vertragslaufzeit oder bei längeren Laufzeiten einmal kalenderjährlich Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen vorzulegen, wobei der Auftraggeber den Zeitpunkt unter Wahrung der wechselseitigen Interessen bestimmen kann.

3. Stichprobenkontrollen

Dem Auftraggeber wird zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohn- und Gehaltsabrechnungen und Auszahlungsbelege gegeben. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Beschäftigten zu der Vorlage der Lohn- und Gehaltsabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Abrechnungen werde(n) ich/wir einholen. Die Unterlagen können pseudonymisiert sein, wenn deren Zusammengehörigkeit erkennbar ist. Zu Kontrollen darf der Auftraggeber oder eine von diesem beauftragte Person meine/unsere betrieblichen Grundstücke und Räume betreten und Beschäftigte meines/unseres Unternehmens über den Einsatz beim Auftraggeber und die Arbeitsentgelthöhe und -zahlung befragen.

4. Entgeltzahlung an Beschäftigte

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter aller – auch der im Ausland ansässigen – Beschäftigten mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse und Überweisungsbelege bereitzuhalten und auf Wunsch des Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers vorzulegen, werktags außer samstags zwischen 8 Uhr und 17 Uhr, freitags bis 14 Uhr, den Zugang zu meinen/unseren Geschäftsräumen und die Einsichtnahme in die Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse und Überweisungsbelege zu gestatten

und diese oder im Beisein einer auftraggeberseitigen Person gefertigte Kopien auf Verlangen gegen Quittung vorübergehend zu überlassen. Die Nachweise können pseudonymisiert sein, wenn die Zusammengehörigkeit erkennbar ist.“

Hier fragt man sich: Was soll das? Der Auftraggeber will ein Ingenieurbüro beauftragen; es geht damit also gerade nicht um eine Branche, in der es regelmäßig zu Verstößen gegen die Tariftreuepflicht, gegen die Zahlung des Mindestlohns oder sonstige gesetzliche Vorgaben für die ordnungsgemäße Entgeltzahlung kommt. Erst recht unverständlich wird die Unterlage, wenn am Ende zu lesen ist:

*„Rechtsverbindliche Unterschrift(en) */ ggf. zusätzlich Firmenstempel*

** Wird die Ergänzung des Angebotschreibens hier nicht unterschrieben, gilt das Angebot als unvollständig.“*

Hier wiehert der Amtsschimmel unüberhörbar.

3.4 Weitere Unterlagen

Das Leistungsbild Verkehrsanlagen (16 Seiten) ist die Unterlage aus dem HVA F-StB. Es ist nicht klar, ob der Planer beauftragt werden soll mit:

- der Planung von Beschilderung, Markierung, Leiteinrichtungen,
- der Planung für das Herrichten des Grundstücks (DIN 276, KG 210), vgl. § 46 Abs. 3 Nr. 1 HOAI,
- der Planung für die verkehrsregelnden Maßnahmen während der Bauzeit, vgl. § 46 Abs. 3. Nr. 4 HOAI.

In der Unterlage „Übergabe Planunterlagen“ ist bestimmt, welche Unterlagen in Papierform und welche digital zu übergeben sind. Ein vollständiges Bild ergibt sich nur in Verbindung mit § 3.2 des Vertragsentwurfs.

Der „Verhaltenskodex“ enthält allgemeine Ratschläge und Hinweise bzgl. Korruption. Vorhabenbezogene Hinweise sind dort nicht aufgeführt.

Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) enthalten u.a. die Verpflichtung des Planers zur Einhaltung der Kernarbeitsnormen der IAO sowie der diesbezüglichen nationalen Vorschriften. Bei Verstoß soll der Auftraggeber berechtigt sein, eine Vertragsstrafe i.H. von 10 % des vereinbarten Entgelts zu verlangen.

In den Bewerbungs- und Vergabebedingungen heißt es u.a.:

„2. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.“

Zum gleichen Thema heißt es in der Aufgabenstellung:

„Bestehen nach Auffassung eines Unternehmers/Bieters in den Vergabeunterlagen Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche, so ist dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

Viel führt zu viel Verwirrung. Doppelte Bestimmungen sind entbehrlich. Widersprüche in seinen Unterlagen sollte zunächst der Auftraggeber vermeiden, bevor er einen Bieter verpflichtet, ihn auf solche hinzuweisen zu müssen.

Die HVA F-StB Vertragsbedingungen (115 Seiten) liegen der Ausschreibung bei und werden gem. § 2 des Vertragsentwurfs auch Vertragsbestandteil. Nach den oben aufgeführten Unterlagen obliegt es dem Bieter, Widersprüche, Lücken, Unklarheiten o.a. zu entdecken. Dazu müsste er diese Unterlagen vollständig durcharbeiten und gegenüberstellen.

Das steht in keinem vernünftigen Verhältnis zum voraussichtlichen Gesamthonorar. Vielmehr müsste sich der Bieter auf klare, eindeutige, widerspruchsfreie und vollständige Regelungen verlassen dürfen. Tatsächlich wird in den Unterlagen versucht, die Pflicht des Auftraggebers, für „einwandfreie“ Unterlagen zu sorgen, auf den Bieter zu verlagern.

Das „Preisblatt“ enthält eine Honorarermittlung für nur ein einziges Objekt. Wie viele Objekte zu planen sind, ist in den Unterlagen nicht aufgeführt.

Es ist die Honorarzone II angegeben. Es fehlt ein Hinweis, ob diese Zuordnung nur für die Angebotserstellung gelten soll oder endgültig vereinbart ist.

Auf die vielfältigen weiteren Unterlagen wird hier nicht mehr weiter eingegangen. Es bleibt dem geneigten Leser unbenommen, sich dazu kundig zu machen und über Sinn und Nicht-Sinn, diese Unterlagen zum Bestandteil einer Ausschreibung von Ingenieurleistungen mit einem Wert von rd. 70.000,- € zu machen, eine Meinung zu bilden.

4. Wie gehen Planer damit um?

Auch derjenige Planer, der ernsthaft ein Angebot abgeben möchte, stellt sehr schnell fest, dass er gar keine Zeit hat, alle Unterlagen zu lesen, zu bewerten

und im Rahmen von Bieteranfragen ggf. um Aufklärung zu bitten. Vielmehr gewinnt er den sicheren Eindruck, dass der Auftraggeber nicht die Bearbeitung der eigentlichen Aufgabe, nämlich die Planung und die Bauüberwachung für eine neue Straße, sondern vielmehr die Nicht-Angreifbarkeit seiner Vergabe und ein möglichst niedriges Honorar in den Mittelpunkt stellt und stellen will.

Tatsächlich geben nur diejenigen Planer ein Angebot ab, die

- a) den Auftrag gar nicht wollen und nur mitmachen, um ihr Gesicht zu wahren, den Angebotspreis aber deutlich zu hoch angeben,
- b) dringend auf den Auftrag angewiesen sind und das gewünscht niedrige Honorarangebot abgeben (Schlechtleistung ist vorprogrammiert),
- c) Lücken in der Ausschreibung suchen und finden und später das Honorar mit begründeten Nachträgen deutlich aufbessern.

Der Auftraggeber erreicht in jedem Fall das Gegenteil von dem, was er erreichen wollte.

Es ist festzustellen, dass Planer zu solchen Verfahren „keine Lust“ mehr haben. Sie wollen nicht mehr alles tun und alles liefern müssen und sich den immer neuen Ideen und Formblättern von Auftraggebern aussetzen. Sie haben es zurzeit auch gar nicht nötig, denn es gibt am Markt mehr Nachfrage nach Planungsleistung, als freie Planungskapazität vorhanden ist. Auftraggeber sind deshalb gut beraten, ihre Ausschreibungen um überflüssige Unterlagen zu bereinigen.

Und noch etwas: Planungsbüros stellen fest, dass sie ihre für die Bearbeitung laufender Aufträge dringend benötigten Ingenieurinnen/Ingenieure für die Erarbeitung von Angeboten einsetzen müssen, die nur zu einem Bruchteil erfolgreich sind.

Statt also die vorhandenen Fachkräfte zielgerichtet einzusetzen, müssen sich diese mit Unterlagen herumschlagen, die oft unzulänglich und in der Menge überzogen sind. Sie müssen dies aber tun, weil irgendwo im Kleingedruckten kalkulatorische Risiken lauern können, die es zu erkennen gilt. Dieses „Sich-Befassen“ mit den Unterlagen kostet Zeit und Geld und beides ist knapp. Auch dies sollten Auftraggeber bei der Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen bedenken. Denn sie müssen es am Ende bezahlen.